

Kein Mangelbehalt bei wirksamer Bedenkenanzeige!

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Abweichung der Ausführung von den anerkannten Regeln der Technik, wenn er rechtzeitig Bedenken angemeldet hat.
2. Eine Bedenkenanzeige gegenüber dem Bauleiter des Auftraggebers ist ausreichend. Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Bauleiter den Bedenken verschließt.
3. Ein mündlicher Bedenkenhinweis genügt auch im VOB-Vertrag, wenn er eindeutig, d. h. inhaltlich klar, vollständig und erschöpfend ist. Entscheidend ist, dass eine ausreichende Warnung erfolgt.
4. Bedenkenhinweis im Baustellenprotokoll ist Urkundsbeweis.

OLG Jena, Urteil vom 09.01.2020 - 8 U 176/19

BGB § 320; VOB/B §§ 4,13

Problem/Sachverhalt

Ein Generalunternehmer (GU) beauftragt ein Unternehmen mit der Herstellung von Wärmedämmverbundsystemen (WDSV) für ein Bauvorhaben. Aufgrund zahlreicher Meinungsverschiedenheiten kündigt der GU den Vertrag und zahlt nur einen Teil der vom Auftragnehmer (AN) geltend gemachten Vergütung. Er macht u. a. ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln am WDSV geltend. Allerdings hatte der Bauleiter des GU während der Auftragsabwicklung ein Baustellenprotokoll unterzeichnet, in dem es hieß: *"Die Firma D wird hiermit von allen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen bezüglich den WDSV-Arbeiten freigestellt. Dem Auftraggeber (AG) ist bekannt, dass die angewiesene Ausführung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht"*. Der AN verlangt Zahlung.

Entscheidung

Mit Erfolg! Dem GU steht kein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB zu. Zwar soll nach dem Vortrag des GU das WDSV unter Abweichung von allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein, was zu einem Mangel führen kann. Der GU hatte hierzu Beweis durch Sachverständigengutachten angeboten. Dem Beweisangebot musste das Gericht aber nicht nachgehen, wenn feststand, dass der AN den Mangel nicht zu vertreten hat. Das war hier der Fall, denn der AN hatte gegenüber dem Bauleiter des GU Bedenken angemeldet und sich von der Haftung so gem. § 13 Abs.3 VOB/B befreit. Ein vom AG eingesetzter Bauleiter ist unabhängig von der Frage der Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG berechtigt, die für die Abwicklung des Bauvorhabens notwendigen Erklärungen des AN, wie Bedenken, Hinweise und Anzeigen für den AG entgegenzunehmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich der Bauleiter den Bedenken verschließt, was hier aber nicht der Fall war. Der Vermerk des Bedenkenhinweises in einem Baustellenprotokoll genügt auch der Schriftform nach § 4 Abs. 3 VOB/B. Durch Vorlage des Protokolls wird der Urkundsbeweis für die Anzeige geführt (§§ 416, 420 ZPO); Einwände dagegen, muss der GU beweisen. Im Übrigen reicht auch ein inhaltlich klarer, vollständiger und erschöpfender mündlicher Hinweis. Entscheidend ist, dass eine ausreichende Warnung erfolgt ist.

Praxishinweis

Bedenkenanzeigen gehören gleich nach den Behinderungsanzeigen zu den unbeliebtesten Instrumenten der Auftragsabwicklung, argwöhnt der AG und seine Bauleitung doch, dass hier lediglich die Vorbereitungen für künftige Ansprüche getroffen werden sollen. VOB/B und Gesetz verlangen jedoch die Kooperation der Baubeteiligten. Dazu gehören die Prüf- und Hinweispflichten auf beiden Seiten. So wie der AN verpflichtet ist, auf Risiken hinzuweisen, obliegt es dem AG im eigenen Interesse zu überlegen, ob er den Hinweisen nachgeht und gegebenenfalls seine Planung verändert. Sachliche Informationen helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag